# 10. Nachtrag zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf (SSB-Vereinbarung)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

und

der AOK Sachsen-Anhalt Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

der IKK gesund plus, Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus, August-Bebel-Str. 85, 03046 Cottbus

und den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt Die Anlage "Verordnungsfähige Mittel" und Sonderregelungen zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf (SSB-Vereinbarung) vom 01.04.2012 in der Fassung vom 21.06.2019 wird **mit Wirkung ab dem 01.01.2021** wie folgt geändert:

- Unter Punkt 1 – Verbandmittel, Nahtmaterial und Zubehör - wird die Präambel durch Einfügung einer Passage wie folgt geändert:

Enthalten Sets nicht als Sprechstundenbedarf verordnungsfähige Mittel **bzw. Mittel, deren Kosten anderweitig abgegolten sind**, so gilt das gesamte Set als nicht verordnungsfähig. Ebenfalls nicht verordnungsfähig sind unwirtschaftliche und arztindividuell gepackte Sets.

 - Unter Punkt 1 – Verbandmittel, Nahtmaterial und Zubehör - wird unter (E) folgender Passus gestrichen:

# E Endoclips/Hämoclips ohne Applikator

 - Unter Punkt 2 – Mittel zur Narkose und örtlichen Betäubung – zweiter Spiegelstrich wird der Text wie folgt geändert:

Mittel zur Lokal- und Leitungsanästhesie, ausgenommen Mittel zur Anwendung bei planbaren Behandlungsserien

- Unter Punkt 3 Desinfektionsmittel wird die bisherige Überschrift wie folgt ergänzt:
  - 3. Desinfektionsmittel (ausschließlich zur Anwendung am Patienten <u>im Rahmen</u> der ärztlichen Behandlung)
- Unter Punkt 3 Desinfektionsmittel wird in der Präambel der Passus "des Praxispersonals" gestrichen, so dass die Präambel neu lautet:

Soweit Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion des Praxispersonals, zur Reinigung oder Pflege ärztlichen Instrumentariums, ärztlicher Apparaturen und der Praxisräume verwendet werden, gehören diese nicht zum Sprechstundenbedarf, sondern zu den Praxiskosten.

- Unter Punkt 4 – Materialien, Reagenzien und Schnellteste – wird der bisherige Text gemäß dem Text des EBM, Kapitel 32.2.1 – Basisuntersuchungen – wie folgt angepasst:

Materialien für den Nachweis von Eiweiß und/oder Glukose im Harn (ggf. einschl. Kontrolle auf Ascorbinsäure) sowie für die Bestimmung des spezifischen Gewichts und/oder des ph-Wertes im Harn, soweit für die Untersuchung nach dem EBM kein Honorar berechnungsfähig ist.

- Unter Punkt 5 – Diagnostische und therapeutische Mittel - wird die Präambel durch Einfügung einer Passage wie folgt geändert:

Enthalten Sets zur Diagnostik und Therapie nicht als Sprechstundenbedarf verordnungsfähige Mittel **bzw. Mittel, deren Kosten anderweitig abgegolten sind**, so gilt das gesamte Set als nicht verordnungsfähig. Ebenfalls nicht verordnungsfähig sind unwirtschaftliche und arztindividuell gepackte Sets.

- Unter Punkt 5 Diagnostische und therapeutische Mittel wird der Passus unter (I) Infusionsmaterial/-zubehör wie folgt geändert:
  - I Infusionsmaterial/-zubehör (nur für Infusionen, **nicht** zur Injektion, Blutentnahme oder Eigenbluttherapie; **keine Infusionsbestecke**, **die auch der Herstellung dienen könnten**, **z. B. Connect Z, Cyto Set Mix**)
- Unter Punkt 5 Diagnostische und therapeutische Mittel wird der Passus unter (M) Mittel für Ätzungen wie folgt konkretisiert:

### M Mittel für Ätzungen:

- Trichloressigsäure in Kleinstmengen hochkonzentriert (ca. 30 %, Rezeptur)
- Die Kombination aus Salpetersäure + Essigsäure + Oxalsäure +
  Milchsäure + Kupfer (II)-nitrat (z. Zt. Solcoderman®), ausschließlich zur
  Erstanwendung, keine Rezepturen
- Silbernitratlösung 10 % (Rezeptur)
- Unter Punkt 5 Diagnostische und therapeutische Mittel wird der Passus unter (M) gestrichen:

#### M Mittel für Inhalationen

(ausgenommen rezeptfreie)

- Statt dessen wird unter Punkt 7 - Arzneimittel für Notfälle und akute Krankheitszustände an entsprechender Stelle ein **neuer Punkt 7.11** mit folgendem Inhalt eingefügt:

# Mittel für Inhalationen:

- Inhalationsmittel für Vernebler oder Aerosolgeräte zur Akut- und Notfallbehandlung
- Isotone Trägerlösung gemäß Anlage V AM-RL bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten
- **ß2-Sympathomimetika zum Lungenfunktionstest sowie zur** Lungenfunktionsdiagnostik
- Unter Punkt 5 Diagnostische und therapeutische Mittel wird der Passus unter (V) gestrichen:

#### V Verödungsmittel

- Statt dessen wird unter Punkt 5 Diagnostische und therapeutische Mittel unter (S) folgender Passus an entsprechender Stelle eingefügt:
  - S Sklerosierungsmittel zur Verödung von Varizen, auch zur Behandlung von Hämorrhoiden. Ausgeschlossen sind Mittel zur Anwendung bei kosmetischen Indikationen (z. B. Besenreiser).
- Unter Punkt 5 Diagnostische und therapeutische Mittel wird der Passus unter (M) Mittel für Spülungen wie folgt konkretisiert:
  - M Mittel für Spülungen gemäß Anlage V AM-RL, keine Fertigspritzen, auch zur Blasenspülung bei urologischen Eingriffen
- Unter Punkt 5 Diagnostische und therapeutische Mittel wird unter (T) folgender Passus an entsprechender Stelle neu eingefügt:
  - T Testgase zur Durchführung von Lungenfunktionsuntersuchungen (Diffusionskapazitätsmessung / Bodyplethysmographie) sowie für die Blutgasanalyse und die Ergospirometrie, soweit diese nicht mit dem EBM abgegolten sind. Ausgeschlossen sind Kalibrationsgase/Prüfgase zur Kalibration.
- Unter Punkt 7.2. für den Notfall zugelassene Mittel zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustandes wird an entsprechender Stelle neu eingefügt:
  - Antihypoglykämika (ausgenommen Lebensmittel sowie Nasenpulver)
- Unter Punkt 7.2. für den Notfall zugelassene Mittel zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustandes - wird der Passus unter Heparine wie folgt geändert:
  - Heparine parenteral (unfraktionierte Heparine, niedermolekulare Heparine, Heparinoide, Fondaparinux) zur Akut- und Notfallbehandlung
- Punkt 7.9 wird wie folgt angepasst:

Antibiotika zur parenteralen Anwendung im Zusammenhang mit operativen Eingriffen sowie für Notfälle

# Unterschriftsseite zum 10. Nachtrag zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf vom 01.04.2012 mit Wirkung ab dem 01.01.2021

Magdeburg,	Magdeburg,
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt	AOK Sachsen-Anhalt
	Hannover,
	BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
	Magdeburg,
	IKK gesund plus
	Kassel,
	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
	Cottbus,
	KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus
	Magdeburg,
	Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Sachsen-Anhalt